

# Speisepilzerhebung



Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 20.03.2015

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: +49 (0) 228 99/ 643 8660; Fax: +49 (0) 228 99 10/643 8972;  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2015

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

<b>1 Allgemeine Angaben zur Statistik</b>	<b>Seite 3</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Grundgesamtheit</i>: Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit mind. 0,1 Hektar Produktionsfläche für Speisepilze.</li><li>• <i>Rechtsgrundlage</i>: Erhebung auf der Grundlage von §11c Absatz 1 Nummer 2 Agrarstatistikgesetz (AgrStatG).</li><li>• <i>Statistische Einheiten</i>: Landwirtschaftliche Betriebe mit der Erzeugung von Speisepilzen.</li><li>• <i>Berichtszeitraum</i>: Jährliche Erhebung, die in den Monaten Januar und Februar des Folgejahres durchgeführt wird.</li></ul>	
<b>2 Inhalte und Nutzerbedarf</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik</i>: Produktionsfläche, Erntefläche und Erntemenge nach Arten von Speisepilzen und Art der Bewirtschaftung.</li><li>• <i>Nutzerbedarf</i>: Gewinnung aktueller, konsistenter und vergleichbarer Informationen über die Speisepilzanbauverhältnisse in der Landwirtschaft; zudem dienen die Ernteergebnisse der Erstellung von Versorgungsbilanzen.</li></ul>	
<b>3 Methodik</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Konzept der Datengewinnung</i>: Dezentrale Befragung landwirtschaftlicher Betriebe mit Auskunftspflicht.</li><li>• <i>Durchführung der Datengewinnung</i>: Online-Meldung an das zuständige Statistische Amt des jeweiligen Bundeslandes.</li></ul>	
<b>4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit</i>: Grundsätzlich gut.</li><li>• <i>Erhebungsbedingte Fehler</i>: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben, Kompensation durch Rückfragen</li></ul>	
<b>5 Aktualität und Pünktlichkeit</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Veröffentlichung erster Ergebnisse</i>: Ende März des Folgejahres.</li></ul>	
<b>6 Vergleichbarkeit</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Zeitlich</i>: Die Speisepilzerhebung wurde erstmalig im Jahr 2012 durchgeführt.</li><li>• <i>Räumlich</i>: Europäisch: Vergleich zwischen anderen EU-Mitgliedstaaten möglich.</li></ul>	
<b>7 Kohärenz</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Input für andere Statistiken</i>: Die Ernteergebnisse der Speisepilzerhebung gehen in die Landwirtschaftliche und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.</li></ul>	
<b>8 Verbreitung und Kommunikation</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Verbreitungswege</i>: <a href="https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/ObstGemueseGartenbau/Tabellen/Speisepilze_Bewirtschaftung.html">https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/ObstGemueseGartenbau/Tabellen/Speisepilze_Bewirtschaftung.html</a></li></ul>	
<b>9 Sonstige fachstatistische Hinweise</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Keine</li></ul>	

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit der Speisepilzerhebung gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe mit mindestens 0,1 Hektar Produktionsfläche für Speisepilze. Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse produzieren. Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen. Die Absicht Gewinn zu erzielen ist nicht erforderlich. Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

## 1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind Betriebe mit Flächen, auf denen Speisepilze erzeugt werden, welche die unter 1.1 definierte Erfassungsgrenze erreichen oder überschreiten.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Speisepilzerhebung werden von den Statistischen Ämtern für das Bundesgebiet und die Bundesländer veröffentlicht, soweit mit den Geheimhaltungsvorschriften vereinbar.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr.

## 1.5 Periodizität

Die Speisepilzerhebung wird jährlich durchgeführt.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 837/90 und (EWG) Nr. 959/93 des Rates (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 1)
- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565)

in den jeweils geltenden Fassungen.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um zu vermeiden, dass in den veröffentlichten Tabellen Einzelangaben von Betrieben offengelegt werden, unterliegen die Ergebnisse einer abgestimmten, länderübergreifenden Geheimhaltung. Bei der Geheimhaltung wird u.a. berücksichtigt, wie viele Fälle hinter jedem einzelnen Tabellenfeld stehen, in welchem Umfang einzelne Fälle zu den Werten in den Tabellenfeldern beitragen (primäre Geheimhaltung) und ob durch Summen- oder Differenzbildung (sekundäre Geheimhaltung) bereits geheim gehaltene Werte wieder aufgedeckt werden können. Wenn im Rahmen der Geheimhaltung entsprechende Positionen ermittelt werden, werden diese Felder gesperrt und die Werte nicht veröffentlicht.

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengefasst sind.

### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der Ergebnisse aus der Speisepilzerhebung ist gut.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der Speisepilzerhebung werden jährlich die Produktionsfläche, die Erntefläche und Erntemenge nach Arten von Speisepilzen erhoben. Auch die ökologische Wirtschaftsweise wird erfasst.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

Entfällt.

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Bei den Produktionsflächen von Speisepilzen handelt es sich um Flächen aller Art in für die Erzeugung von Speisepilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden (einschließlich Gewächshäusern) oder in Kellern, Grotten und Gewölben. Dazu zählt sowohl die Kultivierung von Speisepilzen auf dem Boden oder in Regalen als auch in Form von Substratsäcken, -blöcken oder anderen Behältnissen. Es handelt sich dabei um die tatsächliche Regalbodenfläche (bei Champignons auch Beetfläche genannt) oder Kulturoberfläche von Holz- oder Strohsubstraten, die im jeweiligen Jahr einmal oder auch mehrmals genutzt wurde.

### 2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Ergebnisse der Speisepilzerhebung zählen die Europäische Kommission, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren wird die Statistik auch von Kommunen, Verbänden, Landwirtschaftskammern und -ämtern, Interessenvertretungen, Beratungsverbänden sowie Privatpersonen und interessierten Unternehmen genutzt.

### 2.3 Nutzerkonsultation

Von Datennutzern gewünschte Veränderungen am bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich für Folgerhebungen mittels Gesetzesänderung durch das fachlich zuständige Ministerium umsetzen. Insofern finden auch die Interessen der Hauptnutzer Berücksichtigung bei der Datenerhebung. Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale und ihre Ausprägungen in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den beim BMEL eingerichteten Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Speisepilzerhebung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung und -aufbereitung ist Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder. Die Daten werden im Rahmen einer Befragung (Online- und in Ausnahmefällen Papierfragebogen) bei den Betrieben erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG i. V. m. § 15 BStatG. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der landwirtschaftlichen Betriebe.

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Fragebogen wird den Auskunftspflichtigen von den Statistischen Ämtern der Länder online zur Verfügung gestellt (in Ausnahmefällen auch in Papierform). Die Auskunftspflichtigen senden ihre Daten im Normalfall online an das jeweilige Statistische Amt des Landes. Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse geliefert haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen.

Der [Fragebogen](#) für die Speisepilzerhebung befindet sich neben den dazugehörigen Erläuterungen im Anhang des Dokuments.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

In der Speisepilzerhebung werden alle landwirtschaftlichen Betriebe befragt, die die Abschneidegrenze erreichen oder überschreiten. Deshalb müssen die Ergebnisse nicht hochgerechnet werden.

Meldungen, die erst nach Ablauf der Aufbereitung vom Auskunftspflichtigen eingehen, gelten als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden fast alle Meldungen abgegeben bzw. nahezu alle Angaben telefonisch oder durch wiederholtes Anschreiben eingeholt. Fehlende bzw. unplausible Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder befüllt bzw. korrigiert und somit möglichst gering gehalten.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Entfällt.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Belastung der Befragten wird durch einen begrenzten Merkmalsumfang niedrig gehalten.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Erhebung wird als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt. Methodisch lässt dies eine relativ genaue Ergebnisqualität erwarten. Dennoch ist jede Statistik stets mit einem Unschärfebereich (Gesamtfehler) behaftet, auch wenn sie mit größter Sorgfalt durchgeführt wird.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Da bei der Speisepilzerhebung die Erhebungseinheiten nicht durch eine Stichprobe ausgewählt werden, können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

### **4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler**

**Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungsgrundlage:** Fehler in der Erfassungsgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe der Grundgesamtheit. Zur Bildung der Grundgesamtheit werden in der Speisepilzerhebung das zentrale Betriebsregister für die Agrarwirtschaft (zeBRA), die Ergebnisse der vorhergehenden Erhebung sowie die Bodennutzungshaupterhebung herangezogen. Das zeBRA wird von den Statistischen Ämtern der Länder laufend aktualisiert, wobei auch regelmäßig das Adressmaterial der landwirtschaftlichen Versicherungsträger sowie jährlich das Adressmaterial und die Flächendaten der Prämienbehörden (nach § 2 Absatz 1 des InVeKoS-Daten-Gesetzes), soweit vorhanden, zur Komplettierung des Registers herangezogen wird.

**Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:**

Eine Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind falsche oder fehlende Angaben der Auskunftspflichtigen. Solche Angaben können durch die Plausibilitätskontrollen, die sich im Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm der Speisepilzerhebung befinden, im Allgemeinen erkannt und korrigiert werden. Daten, die erst nach Ablauf der Aufbereitung vom Auskunftspflichtigen übermittelt werden, gelten in der Speisepilzerhebung als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht gibt es kaum Antwortausfälle. Fehlende Angaben werden telefonisch oder durch wiederholtes Anschreiben eingeholt.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Entfällt.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Entfällt.

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Entfällt.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Bundesergebnisse werden Ende März des Folgejahres veröffentlicht.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Die Statistischen Ämter der Länder liefern die Länderergebnisse in der Regel termingerecht Mitte März des Folgejahres, so dass – entsprechend dem Veröffentlichungsplan – das Bundesergebnis termingerecht Ende März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres veröffentlicht werden kann.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die räumliche Vergleichbarkeit der nationalen Ergebnisse aus der Speisepilzerhebung ist auf europäischer Ebene durch die EU-Verordnung über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Die Speisepilzerhebung wurde erstmalig im Jahr 2012 durchgeführt.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Abweichungen zu Ergebnissen anderer Agrarstatistiken (z. B. Bodennutzungshaupterhebung) beruhen auf methodischen und konzeptionellen Unterschieden, die vor allem durch unterschiedliche Erfassungsgrenzen hervorgerufen werden.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Speisepilzerhebung ist intern kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Die Ernteergebnisse der Speisepilzerhebung gehen in die Landwirtschaftliche und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

Die Publikation

- Fachserie 3, Reihe 3 Landwirtschaftliche Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung

steht als kostenloser Download unter Fachveröffentlichungen unter dem Thema Land- und Forstwirtschaft im Publikationsangebot des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung (<http://www.destatis.de/publikationen>).

Internettabelle:

[https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/ObstGemueseGartenbau/Tabellen/Speisepilze\\_Bewirtschaftung.html](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/ObstGemueseGartenbau/Tabellen/Speisepilze_Bewirtschaftung.html)

Die Ergebnisse werden auch im Statistischen Jahrbuch veröffentlicht.

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen Amtes des Landes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter: <http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/LinksUebersicht.asp>

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Entfällt.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

Alle Nutzer/-innen haben gleichen Zugang zu den Ergebnissen der Speisepilzerhebung, die als Tabelle als Download auf der Internetseite der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zur Verfügung stehen.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Keine.

**Erhebung über die Erzeugung von  
Speisepilzen 2014**

**PZE**

Rücksendung bitte bis  
XX. XXXXXXX XXXX

Name des Amtes  
Org. Einheit  
Straße + Hausnummer  
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns  
Telefon: XXX XXX XXXX-XXXX  
Fax: XXX XXX XXXX-XXXX  
E-Mail: XXX XXX XXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 4 dieses Fragebogens.

Kennnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

**FÜR IHRE UNTERLAGEN**

Im Rahmen der Erhebung über die Erzeugung von Speisepilzen 2014 werden alle Betriebe Deutschlands mit einer

**Produktionsfläche für Speisepilze von mindestens 1000 m<sup>2</sup>**

befragt.

Dabei sind Produktionsflächen aller Art in für die Erzeugung von Speisepilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden oder in Kellern, Grotten und Gewölben zu berücksichtigen. Für die Bestimmung der Mindest-Produktionsfläche von 1000 m<sup>2</sup> ist die vorhandene Kultur- oder Regalbodenfläche maßgeblich, unabhängig davon, wie oft diese im Jahr 2014 genutzt wurde.

Wenn in Ihrem Betrieb auf **mindestens 1000 m<sup>2</sup> Produktionsfläche Speisepilze** erzeugt werden, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb dieses Kriterium nicht erfüllt. Tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B. ....



... eine Klartextangabe eintragen, z. B. ....

Kräuterseitlinge

m<sup>2</sup>

... die zutreffenden Flächen und Erntemengen rechtsbündig eintragen, z. B. ....

9 5 3 7

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ....



Erläuterungen zu einzelnen Fragen finden Sie auf der Seite 2 in dieser Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde  
Anschrift

#### Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

### Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Wenn die Bewirtschaftung der Flächen mit Speisepilzen in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1) erfolgt und der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle unterliegt, dann ist Code 1500 mit ja zu beantworten. Werden nur einzelne Kulturen ökologisch erzeugt, kreuzen Sie bitte „ja, teilweise“ an.
- 2** Anzugeben sind **Produktionsflächen** aller Art in für die Erzeugung von Speisepilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden (einschließlich Gewächshäusern) oder in Kellern, Grotten und Gewölben. Dazu zählt sowohl die Kultivierung von Speisepilzen auf dem Boden oder in Regalen als auch in Form von Substratsäcken, -blöcken oder anderen Behältnissen. Es ist die tatsächliche Regalbodenfläche (bei Champignons auch Beetfläche genannt) oder Kulturoberfläche von Holz- oder Strohsubstraten anzugeben, die im Jahr 2014 einmal oder auch mehrmals genutzt wurde. Bei Spezialpilzkulturen kann näherungsweise die Gesamtfläche der Etagen bzw. Regale angegeben werden. Auch bei in der Regel mehrfacher Nutzung ist die Fläche hier nur **einmal** zu zählen.
- 3** Anzugeben sind alle **Ernteflächen** von Speisepilzen, deren Erzeugnisse im Jahr 2014 geerntet wurden. Bei den Ernteflächen ist die Mehrfachnutzung der Produktionsfläche einzubeziehen. Die Produktionsfläche ist daher mit der Anzahl der Substratwechsel zu multiplizieren, soweit die Erntereife der Pilze noch im Jahr 2014 erreicht wurde. Bei Spezialpilzkulturen, die nicht auf ebenen Flächen gezüchtet werden, ist die Erntefläche ggf. entsprechend zu schätzen. Ernteflächen mit Speisepilzen, die ihre Hauptwachstumsphase 2013 hatten und 2014 geerntet wurden, sind einzubeziehen. Ernteflächen mit Speisepilzen, die zum Ende des Jahres 2014 noch keine Erntereife erreicht haben, sind nicht einzubeziehen.
- 4** Anzugeben ist die marktfähige Ware (Frischmarkt- und Konservierungsware), unabhängig davon, ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einzubeziehen. Dagegen ist der Teil der Speisepilze, der eventuell nicht geerntet wird und Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht hinzuzurechnen.
- 5** Zu den Zuchtchampignons zählen alle weißen und braunen Sorten.
- 6** Bei den Austernseitlingen ist eine unterschiedliche Vermarktung entweder von „Trauben“ oder von „Hüten oder Kappen“ möglich. Sind z.B. nur die Kappen aufgrund der Pilzgröße marktfähig, ist daher die Erntemenge der nicht marktfähigen Stiele nicht zu berücksichtigen. Siehe auch Erläuterung **4**.
- 7** Bei den sonstigen Spezialpilzkulturen sind in den drei Klartexteintragungen die nicht aufgeführten Pilzarten (z. B. Kräuterseitlinge) mit den größten Erntemengen aufzuführen. Unter Code 1504 ist die Erntefläche und unter Code 1604 die Erntemenge anderer in der Klartexteintragung nicht aufgeführter Spezialpilzkulturen anzugeben. Der Anbau von kultivierten Trüffeln zählt nicht dazu.



### Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Speisepilzen 2014

Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Speisepilzen in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007? <b>1</b>	Code 1500	ja, vollständig ..... <input type="checkbox"/> 1
		ja, teilweise ..... <input type="checkbox"/> 2
		nein ..... <input type="checkbox"/> 3

### Abschnitt 2: Produktionsflächen von Speisepilzen 2014 **2**

Speisepilze <i>Bitte jede Produktionsfläche nur einmal angeben.</i>	Code	m <sup>2</sup>
Produktionsfläche für Champignons .....	0255	_____
andere Speisepilze .....	0256	_____

### Abschnitt 3: Ernteflächen (unter Berücksichtigung der Mehrfachnutzung) und Erntemengen von Speisepilzen 2014

Speisepilzart	Code	Erntefläche <b>3</b>	Code	Erntemenge <b>4</b>
		m <sup>2</sup>		kg
Champignons ..... <b>5</b>	1501	_____	1601	_____
Austernseitlinge ..... <b>6</b>	1502	_____	1602	_____
Shiitake .....	1503	_____	1603	_____
Sonstige Spezialpilzkulturen <b>7</b> <i>Bitte die sonstigen Spezialpilzkulturen mit den größten Erntemengen auflisten.</i>				
_____		_____		_____
1552 _____	1553	_____	1554	_____
_____		_____		_____
Sonstige zuvor nicht aufgeführte Spezialpilzkulturen .....	1504	_____	1604	_____
<b>Speisepilze insgesamt</b> <i>Bitte addieren Sie bei den Ernteflächen bzw. Erntemengen alle angegebenen Eintragungen der jeweiligen Spalte. ....</i>				
	1508	_____	1608	_____

Bemerkungen über besondere Ereignisse, die auf die Ernte(menge) Einfluss hatten:  
(z. B. Bakterien-, Viren- oder Pilzbefall)

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Erzeugung von Speisepilzen wird allgemein jährlich im Januar und Februar durchgeführt.

Ziel der Erhebung über die Erzeugung von Speisepilzen ist es, die Ernteflächen und Erntemengen der einzelnen Speisepilzarten zu ermitteln.

Zugleich werden hiermit die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zur pflanzlichen Erzeugung abgedeckt.

### Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 11c Nummer 2 und 3 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben auskunftspflichtig.

Die Antworten sind nach § 15 Absatz 3 BStatG wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den Statistischen Ämtern der Länder gesetzten Fristen für den Empfänger (die Statistischen Ämter der Länder) kostenfrei zu erteilen.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln.

Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### Hilfsmerkmale, Trennen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift sowie die freiwillige Angabe zu Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Frageteil abgetrennt und in das Betriebsregister übernommen.

### Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den Statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name, Rufnummer und Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- Art des Betriebes,
- Art der Bewirtschaftung,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister,
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG.